

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Prüfungsbericht

gemäß § 53 Abs. 1 GenG

2022

Nahwärme Dürnhart eG

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag nach § 53 Abs. 1 GenG	2
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
C. Erläuterung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen aus der genossenschaftlichen Pflichtprüfung (§ 53 Abs. 1 GenG)	5
I. Mitglieder	5
II. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen, Einrichtungen	5
III. Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse	6
1. Grundlagen der Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse	6
2. Geschäftsentwicklung der Genossenschaft	7
3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
IV. Betriebsorganisation, Unternehmenssteuerung	10
V. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und deren Überwachung	10
E. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses nach § 53 Abs. 1 GenG	11

Anlagen

- 1 Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse**
 - 1.1 Bilanzstruktur
 - 1.2 Erfolgsübersicht
- 2 Rechtsverhältnisse, Organe, Personal**
- 3 Allgemeine Auftragsbedingungen**

A. Prüfungsauftrag nach § 53 Abs. 1 GenG

Als zuständiger gesetzlicher Prüfungsverband haben wir nach § 53 Abs. 1 GenG bei der

Nahwärme Dürnhart eG

Rain

- im Folgenden "Genossenschaft" genannt - zu prüfen.

Die Prüfung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 28.11.2019 bis 30.06.2022.

Die Prüfung oder prüferische Durchsicht der Jahresabschlüsse zum 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021 war nicht Gegenstand. Die Prüfung der Jahresabschlüsse liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrats.

Wir bestätigen, dass bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit (§ 55 Abs. 2 GenG) beachtet wurden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wurde gemäß § 57 Abs. 2 GenG vom Beginn der Prüfung benachrichtigt.

Die Prüfungsarbeiten wurden von Frau Angela Neidl in der Zeit vom 04.08.2022 bis 05.08.2022 durchgeführt.

Auf die Prüfungsschlusssitzung wurde verzichtet. Wir haben das Prüfungsergebnis mit Herrn Meier, Vorstand, am 05.08.2022 telefonisch besprochen.

Der Prüfungsbericht nach § 58 GenG wurde in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. erstellt und wird an die Genossenschaft gerichtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere "Allgemeinen Auftragsbedingungen" vom 1. August 2017 (Anlage 3). Die Haftung für die Prüfung richtet sich nach § 62 GenG.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Der Vorstand der Genossenschaft hat zulässigerweise keine Lageberichte aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung der Jahresabschlussposten geht der Vorstand zutreffend von der Fortführung der Genossenschaft aus.

Die Gründung der Genossenschaft ist am 28.11.2019 erfolgt. Die Eintragung derselben in das Unternehmensregister datiert vom 09.12.2020.

Der Vorstand hat für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 keine nachweislichen Generalversammlungen abgehalten.

Die Wärmelieferung erfolgte angabegemäß des Vorstands ab 01.05.2022. Der Verlustvortrag zum 31.12.2021 beläuft sich auf 42.227,07 Euro.

C. Erläuterung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung waren die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse war aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Größenmerkmale nicht Gegenstand unserer Tätigkeit. Die Prüfung der Jahresabschlüsse liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrats.

Die Geschäftsführung, die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Genossenschaft.

Wir haben die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Basis einer kritischen Würdigung der vom Steuerberater aufgestellten Jahresabschlüsse zum 31.12.2019, 31.12.2020 und zum 31.12.2021 durchgeführt.

Bei der Prüfung wurden auch die Organisation, das Rechnungslegungssystem und unternehmensspezifische Merkmale der Genossenschaft berücksichtigt. Entsprechend dem risikoorientierten Prüfungsansatz wurden die Planung und Durchführung der Prüfung an den Risikofaktoren ausgerichtet. Der Grundsatz der Wesentlichkeit wurde beachtet.

Zur Beurteilung der Risikofaktoren der Genossenschaft wurden insbesondere Informationen zur Geschäftstätigkeit, zur Unternehmensorganisation sowie zum rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld zu Grunde gelegt.

Darüber hinaus haben wir die angemessene Ausgestaltung von Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen geprüft.

Als Unterlagen dienten uns die Buchungsunterlagen, die Belege sowie das Protokollwesen der Genossenschaft.

Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf festzustellen, ob von der Genossenschaft vollständig alle Vorschriften des Steuerrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie eventuell Preisvorschriften, die Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder gegebenenfalls Verbraucher- und Umweltschutzbestimmungen und dergleichen eingehalten worden sind. Desweiteren bezog sich die Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Genossenschaft zugesichert werden kann.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die vom Vorstand und vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnete berufsprüfungsmäßige Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

D. Feststellungen aus der genossenschaftlichen Pflichtprüfung (§ 53 Abs. 1 GenG)

I. Mitglieder

Die Mitgliederliste und das Geschäftsguthabenverzeichnis werden als Nebenbücher geführt.

Das Verzeichnis der Mitglieder-Geschäftsguthaben zum 31.12.2019, 31.12.2020, 31.12.2021 ist noch vorzulegen.

In der Gründungsversammlung am 28.11.2019 waren 27 Mitglieder anwesend.

II. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen, Einrichtungen

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen sind in der Anlage 2 ersichtlich.

Die Generalversammlungen für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 wurden (in der Corona-Pandemie) nicht nachweislich abgehalten. Diese sind umgehend nachzuholen. Es fehlen für diesen Zeitraum die Entlastungen der Gremien sowie die Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie der Ergebnisverwendung (Verlustdeckung). Der Aufsichtsrat wird auf die Überwachungspflicht zur zeitnahen Abhaltung hingewiesen.

Die Generalversammlung für 2021 hat am 19.07.2022 rechtzeitig stattgefunden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen und Prüfungsfeststellungen zu den rechtlichen Verhältnissen hervorgehoben:

- _ Die Ausschreibung sowie die weiteren Angebote und deren Genehmigung zur Errichtung der Gebäude usw. sind in Bezug auf die Ausführung durch eine der Genossenschaft nahe stehende Person (ARV) noch vorzulegen bzw. nachzuweisen.
- _ Die Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates bedürfen noch der Annahme durch Beschlussfassung in einer Sitzung sowie der Bestätigung der jeweiligen Aushändigung an die Gremiumsmitglieder.
- _ Die Kreditbeschränkungen gem. § 49 GenG sind in der Gründungsversammlung am 28.11.2019 auf die nächste Generalversammlung terminiert worden. Bis dto. ist keine Beschlussfassung erfolgt.
- _ Es sollte eine sog. Wahlliste zur Überwachung der turnusgemäßen Wahlen sowie von Altersgrenzen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ausgefertigt werden.

- _ Der jeweilige Anhang nebst Ergebnisverwendungsvorschlag zum Jahresabschluss 2019, 2020 und 2021 ist derzeit durch das Steuerbüro noch bei der Ausfertigung; ein Musteranhang sowie Ergebnisverwendungsvorschlag wurde während unserer Prüfung ausgehändigt.
- _ Die jährliche Meldung zur Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung/Mindestbeitrag) ist noch zu klären.
- _ Der aktuelle Grundbuchauszug ist noch vorzulegen.
- _ Die Prüfprotokolle des Aufsichtsrats sind für den Zeitraum seit Gründung noch vorzulegen.
- _ Der Nachweis des Zinsaufwandes 2021 ist noch zu führen.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die die Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck i.S.d. § 1 Abs. 1 GenG in Zweifel ziehen.

Die Förderung der Mitglieder wird dadurch verwirklicht, dass durch den gemeinsamen Betrieb eines Nahwärmenetzes eine kostengünstige und regenerative Versorgung mit Wärme ermöglicht wird.

III. Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse

1. Grundlagen der Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Wir haben die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Basis einer kritischen Würdigung der vom Steuerberater aufgestellten Jahresabschlüsse zum 31.12.2019, zum 31.12.2020 und zum 31.12.2021 durchgeführt.

Die Bescheinigung des Steuerberaters weist auf Plausibilitätsbeurteilungen im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlusserstellung hin.

Aufgrund unserer kritischen Würdigung kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Datengrundlagen eine der Größe der Genossenschaft entsprechende Basis zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse bilden.

Eine ausreichende Dokumentation über die Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats liegt in Bezug auf den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung vor.

2. Geschäftsentwicklung der Genossenschaft

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaft umfasst die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Versorgung der Mitglieder mit Wärme sowie der Betrieb eines Wärmeversorgungsnetzes, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von erneuerbarem Strom, der Handel mit Erzeugnissen, die dem Gegenstand der Genossenschaft dienlich und förderlich sind und die Errichtung und der Unterhalt eines Versorgungsnetzes für schnelles Internet.

Die Gebäude/das Heizhaus wurde auf eigenem Grund und Boden errichtet; Verweis auf die Anlage 2 (Kaufvertrag Gemeinde).

Das Wärmenetz umfasst den Ortsteil Dürnhart und hat eine Länge von 3,5 km.

Die Wärmelieferung ist am 01.05.2022 angelaufen. Die Anlage wird mit Hackschnitzel betrieben. Ein Rohstoffmangel ist laut Aussage von Herrn Meier, Vorstand, vom 05.08.2022 nicht zu erwarten. Der geplante, jährliche Wärmeabsatz wird mit 1.725.000 kW angegeben. Es bestehen Verträge mit 70 Wärmeabnehmern. Der Wärmepreis ist indexiert und als Preisblatt jedem Vertrag angefügt.

Seit 2022 wird mittels einer eigenen PV-Anlage (28 kWp) Energie erzeugt.

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

- 8 -

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Die Vermögensstruktur der Genossenschaft zeigt folgendes Bild:

Vermögen	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Anlagevermögen	1.838.762	96,7	10.500	8,0	1.828.262	
Umlaufvermögen und RAP	61.936	3,3	120.782	92,0	-58.846	-48,7
Gesamtvermögen	1.900.698	100,0	131.282	100,0	1.769.416	
abzüglich						
Rückstellungen	4.375	0,2	3.300	2,5	1.075	32,6
Verbindlichkeiten und RAP	1.578.550	83,1	1.126	0,9	1.577.424	
Eigenkapital	317.773	16,7	126.856	96,6	190.917	

Wesentlicher Vermögensposten sind die Sachanlagen mit einem Anteil an der Bilanzsumme von 96,7 %.

Die Eigenkapitalstruktur der Genossenschaft entwickelte sich wie folgt:

Kapital	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Geschäftsguthaben	360.000	113,3	135.000	106,4	225.000	166,7
Jahresfehlbetrag	-34.082	-10,7	-7.645	-6,0	-26.437	345,8
Vortrag auf neue Rechnung	-8.145	-2,6	-500	-0,4	-7.645	1.529,0
Eigenkapital	317.773	100,0	126.855	100,0	190.918	150,5

Der Eigenkapitalanteil an der Bilanzsumme beträgt 16,7 % und ist im Vergleich zum Fremdkapitalanteil gering.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Darlehen) belaufen sich zum 31.12.2021 auf 1.579 TEUR (83,1 % der Bilanzsumme).

Finanz- und Liquiditätslage

Die Finanzierung des Anlagevermögens erfolgt zu 17 % durch Eigenkapital.

Investitionen im Berichtszeitraum wurden mit Fremdkapital (Bankdarlehen) finanziert.

Die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft ist durch die Kreditbereitschaft der Hausbank gegeben.

Ertragslage

In der Anlage 1.2 haben wir aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnungen das Betriebsergebnis und das Jahresergebnis hergeleitet.

Zusammengefasst ergibt sich:

	2021		2020		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Rohertrag vor Rückvergütung	-10.914	0,0	-1.245	0,0	-9.669	776,6
Sonstige ordentliche betriebliche Erträge	62	0,0	0	0,0	62	0,0
Ordentliche betriebliche Erträge	-10.852	0,0	-1.245	0,0	-9.607	771,6
Betriebliche Aufwendungen	18.984	0,0	6.400	0,0	12.584	196,6
Betriebsergebnis	-29.836	0,0	-7.645	0,0	-22.191	290,3
Finanzergebnis	-4.246	0,0	0	0,0	-4.246	0,0
Jahresergebnis	-34.082	0,0	-7.645	0,0	-26.437	345,8

Aufgrund der Inbetriebnahme der Wärmeversorgung und der PV-Anlage in 2022 ergaben sich in den Jahresabschlüssen 2019, 2020 und 2021 noch keine Umsatzerlöse.

Es ergab sich in 2021 ein Jahresfehlbetrag von 34.082 Euro (Vj. -7.645 Euro).

Entsprechend dem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats wurde von der Generalversammlung beschlossen, dass der Bilanzverlust von 42.227,07 Euro auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft ist somit von Anlaufverlusten und den erst in 2022 erfolgten Inbetriebnahmen gekennzeichnet.

Im laufenden Geschäftsjahr weisen die ungeprüften Buchhaltungsunterlagen zum 30.06.2022 mangels Jahresabrechnungen noch keine aussagekräftigen Ergebnisse aus. Es wird eine positive Entwicklung des Jahresergebnisses erwartet.

IV. Betriebsorganisation, Unternehmenssteuerung

Die Organisation der Geschäftsführung ist dem aktuellen Geschäftsbetrieb angemessen.

Die Betriebsgröße der Genossenschaft macht eine schriftliche Regelung der Zuständigkeiten und Betriebsabläufe nicht erforderlich.

Der Einsatz der geringfügig Beschäftigten (3) wird flexibel gehandhabt.

V. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und deren Überwachung

Unsere Prüfungstätigkeit hat mit Ausnahme der Nichtabhaltung der Generalversammlung für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 keine wesentlichen Anhaltspunkte ergeben, dass der Vorstand seine Tätigkeit im Berichtszeitraum nicht in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung ausgeübt hat. Wir haben Feststellungen getroffen und Hinweise gegeben.

Der Aufsichtsrat ist seiner Aufgabe mit Ausnahme der fehlenden Überwachung der Abhaltung der Generalversammlungen für 2019 und 2020 nachgekommen. Er hat die von uns getroffenen Feststellungen in Bezug auf Maßnahmen zu überwachen.

E. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses nach § 53 Abs. 1 GenG

Der Genossenschaftsverband Bayern e.V. führte bei der

Nahwärme Dürnhart eG

die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG durch. Gegenstand der Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG waren die Einrichtungen, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft.

Die Prüfung oder prüferische Durchsicht der Jahresabschlüsse zum 31.12.2019, 31.12.2020 und zum 31.12.2021 war aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Größenmerkmale nicht Gegenstand.

Die Geschäftsführung, die Buchführung und die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Genossenschaft.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrats.

Die vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. durchgeführte Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgte auf der Grundlage einer kritischen Würdigung der von dem Steuerberater erstellten Jahresabschlüssen zum 31.12.2019, 31.12.2020 und zum 31.12.2021 auf Plausibilität.

Die Zahl der Mitglieder beträgt zum 31.12.2021 72 Mitglieder.

Die Rechtsverhältnisse sind geordnet. Die Gründung der Genossenschaft erfolgte am 28.11.2019. Die Eintragung in das Unternehmensregister liegt vor.

Ein Grundstück wurde zur Errichtung der Betriebsgebäude gekauft und es sind Kredite mit einem Volumen von 1.579 TEUR (31.12.2021) aufgenommen.

Die Wärmeversorgung wurde zum 01.05.2022 aufgenommen. Die PV-Anlage wurde ebenfalls erst in 2022 in Betrieb genommen, so dass für die Jahre 2019, 2020 und 2021 keine Betriebseinnahmen erzielbar waren.

Der zum 31.12.2021 bestehende Bilanzverlust wurde in Höhe von 42.227,07 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft ist von Anlaufverlusten und der Aufnahme der Geschäftstätigkeit in 2022 gekennzeichnet.

Die Organisation der Geschäftsführung ist angemessen.

Der Vorstand hat seine Tätigkeit im Berichtszeitraum - mit Ausnahme der nicht nachweislichen Abhaltung von ordentlichen Generalversammlungen für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 - nach unseren Feststellungen in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung ausgeübt. Wir haben Feststellungen getroffen und Hinweise gegeben.

Der Aufsichtsrat ist seiner Aufgabe nachgekommen. Er hat die beim Vorstand getroffenen Feststellungen zeitnah zu überwachen.

München, den 05.08.2022

Genossenschaftsverband Bayern e.V.



Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

1. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

Bilanzstruktur

Nahwärme Dürnhart eG

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Aktiva						
Sachanlagen	1.838.762	96,7	10.500	8,0	1.828.262	
Anlagevermögen	1.838.762	96,7	10.500	8,0	1.828.262	
Sonstige Vermögensgegenstände	58.182	3,1	92.118	70,1	-33.936	-36,8
Liquide Mittel und Wertpapiere des UV	0	0,0	28.461	21,7	-28.461	
Rechnungsabgrenzungsposten, Latente Steuern	3.754	0,2	203	0,2	3.551	
Umlaufvermögen, Latente Steuern und RAP	61.936	3,3	120.782	92,0	-58.846	-48,7
Bilanzsumme	1.900.698	100,0	131.282	100,0	1.769.416	
Passiva						
Geschäftsguthaben	360.000	18,9	135.000	102,8	225.000	
Jahresfehlbetrag	-34.082	-1,8	-7.645	-5,8	-26.437	
Vortrag auf neue Rechnung	-8.145	-0,4	-500	-0,4	-7.645	
Eigenkapital	317.773	16,7	126.855	96,6	190.918	
Andere Rückstellungen	4.375	0,2	3.300	2,5	1.075	32,6
Rückstellungen und latente Steuern	4.375	0,2	3.300	2,5	1.075	32,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.578.550	83,1	0	0,0	1.578.550	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0,0	636	0,5	-636	
Sonstige Verbindlichkeiten, Anzahlungen	0	0,0	491	0,4	-491	
Verbindlichkeiten und RAP	1.578.550	83,1	1.127	0,9	1.577.423	
Bilanzsumme	1.900.698	100,0	131.282	100,0	1.769.416	

Erfolgsübersicht

Nahwärme Dürnhart eG

	2021		2020		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Umsatzerlöse lt. GuV	0	0,0	0	0,0	0	
Gesamtleistung	0	0,0	0	0,0	0	
sonstige ordentliche Erträge (ohne neutrale Erträge)	62	0,0	0	0,0	62	
Materialaufwand	10.914	0,0	1.245	0,0	9.669	
Personalaufwand	11.119	0,0	1.840	0,0	9.279	
sonstige ordentliche Auf- wendungen (ohne neu- trale Aufwendungen)	7.865	0,0	4.560	0,0	3.305	72,5
ordentliche Aufwendungen	29.898	0,0	7.645	0,0	22.253	
Betriebsergebnis	-29.836	0,0	-7.645	0,0	-22.191	
Finanzergebnis	-4.246	0,0	0	0,0	-4.246	
Jahresfehlbetrag	-34.082	0,0	-7.645	0,0	-26.437	

2. Rechtsverhältnisse, Organe, Personal

Rechtsverhältnisse, Organe, Personal

Nahwärme Dürnhart eG

2.1	Satzung			
	Fassung vom:	28.11.2019	Eingetragen am:	09.12.2020
	Satzungsänderung vom	---	Eingetragen am:	---
	Wesentliche Änderung:	---		
	Geschäftsordnung			
	Vorstand Stand vom	Einführung steht noch aus	Ausgehändigt am:	--
	Aufsichtsrat Stand vom	Einführung steht noch aus	Ausgehändigt am:	--
2.2	Mitglieder			
	Geschäftsanteil			
	Höhe des Anteils	5.000,00 €	Pflichteinzahlung	5.000,00 €
	Haftsumme	0,00 €	Kündigungsfrist	12 Monate zum Jahresende
	Mitglieder			
		Zahl der Mitglieder	Geschäftsguthaben €	Geschäftsanteile
	31.12.2019	27	135.000,00	27
	31.12.2020	27	135.000,00	27
	31.12.2021	72	360.000,00	72
	Aufkündigungen			
		Zahl der Mitglieder	Geschäftsanteile	Geschäftsguthaben
	Geschäftsjahr			
	Zum 31.12.2021	keine	-	- €
	Zum 31.12.2022	keine	-	- €
2.3	Organe			
	a) Vorstand (2 Mitglieder)			
	Name, Beruf	Mitglied	Seit	Eintragung GenR
	Thomas Meier, Kfz-Meister	9	28.11.2019	09.12.2020
	(Vorstand)			
	Heribert Huber, Landwirt	62	28.11.2019	09.12.2020

	b) Aufsichtsrat (4 Mitglieder)				
	Name, Beruf	Mitgl.	Seit	Letzte Wahl	
	Robert Lenk, Unternehmer (ARV)	17	28.11.2019	19.07.2022	
	Stefan Edbauer, Informatik (StV)	24	28.11.2019	19.07.2022	
	Anita Bogner, BGM	18	28.11.2019	19.07.2022	
	Josef Karl, Angestellter	1	28.11.2019	19.07.2022	
	c) Generalversammlung				
	Anlass	Datum	Besondere Beschlüsse		
	Gründungsversammlung	28.11.2019			
	Generalversammlung	19.07.2022	JA 2021; JA 2019 und JA 2020; Beschlüsse und Entlastungen fehlen		
2.4	Personal				
		2021	2020	2019	
	Arbeitnehmer (Geringf.Beschäftigte)	2	2	0,0	
	Personalaufwendungen	11 TEUR	2 TEUR	0 TEUR	
2.5	Vertragsverhältnisse / Rechtsstreitigkeiten				
	a) Wesentliche Verträge				
	Vertragsart	Beginn	Vertragspartner	Vertragsgegenstand	
	Wärmeversorgungsvertrag	2020-31.12.35	70 Abnehmer	Bereitstellg.Wärme;Preisregelg: Indexbasiert. Verl.option.	
	Gestattungsvertrag Nahwärme	01.03.2021-28.02.2041 m.Verl.opt.	Gemeinde Rain	Wärmeversorg.Gde.Dürnhart, Nutzung Grundstck./öffentl. Verkehrsräume	
	Kreditvertrag Errichtg Kreditvertrag Nachfin.	22.6.2021 20.6.2022	Raiffeisenbank Straubing eG	750 TE; fest 31.5.31; 1,15% 270 TE; variabel; 2,75%	
	3 Förderkredit KfW 2 Zwischenfinanz.	22.6.2021 22.6.2021	Raiffeisenbank Straubing eG	117 TE;458 TE;8TE; 1,05% fest 320 TE;563 TE; Rückz.30.6.2024	
	Sicherungsverträge	s.o.	Raiffeisenbank Straubing eG	GS; SÜ Netz, Globalabtretung Ford;RaumSÜ; Ausstattg.+Überg	
	Hackschnitzel-Lief. Rohstofflief.	Bisher	Keine Verträge	Lief.Hackschnitzel, trocken, -Euro netto/cbm	
	Wartungsverträge	Bisher	Keine Verträge	--	
	Kaufvertrag	02.03.2021	Gemeinde Rain	UR-Nr.392/2021 Not.Hagenbuch. 2.085 qm; 166,8 TE	

	b) schwebende Rechtsstreitigkeiten –keine-			
	Grund	Seit	Streitwert	Verfahren
	-keine-			
	c) Allgemeine Geschäftsbedingungen, Kreditbeschränkungen gem. § 49 GenG			
	Allgemeine Geschäftsbedingung.			Preisblatt, AVBFernwärmeV,
	Kreditbeschränkung § 49 GenG		Noch offen; s.Ankünd.28.11.19	Noch kein Beschluss; angekünd. Gründungsvers. Am 28.11.2019
	d) Versicherungen			Bauleistg;Elektronik-PV;Sachvers.Geb;Haftpflicht
2.6	Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			
	Gesellschaft	Art	Nennwert/Euro	Anteil(e)
	-keine-			
2.7	Steuerliche Verhältnisse			
	Finanzamt	Straubing	Steuernummer	162/106/52136
	Steuerberater	Bsw & Partner mbB, StBGes, Straubing	FA-Außenprüfung: FA-LSt-BP:: Dt.RV Bund:	-- -- -- --
	Bemerkungen: -keine-			

3. Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

vom 1. August 2017

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Verbandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassen, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrages. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin

von der Genossenschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung

im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.